

**Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz
(Beschwerde Nr. 53600/20)**

Stellungnahme zum Sachverhalt / Replik auf die Stellungnahme des
Beschwerdegegners zum Sachverhalt

Stellungnahme zum Rechtlichen / Replik auf die Stellungnahme des
Beschwerdegegners zum Rechtlichen

Zusammenfassung

1. Vorbemerkungen

- 1 Die negativen Auswirkungen des Klimawandels bedrohen die Rechte auf Leben und Gesundheit der Beschwerdeführerinnen als Mitglieder einer besonders verletzlichen Gruppe. Es gehört zu den Menschenrechtsverpflichtungen des Beschwerdegegners gegenüber den Beschwerdeführerinnen, dringend bedeutende und ambitionierte Handlungen im Klimaschutz zu ergreifen, und zwar durch die Erstellung und Umsetzung von verbindlichen, ambitionierten Klimaschutzplänen mit dem Ziel, die Erderwärmung auf höchstens 1,5°C zu begrenzen.
- 2 Zweifellos ist der Schutz individueller Menschenrechte eine Angelegenheit für die Gerichte. Die Konvention soll die Rechte aller Individuen, einschliesslich verletzlicher Personen und Gruppen, schützen. Die Menschenrechte der Mitglieder einer verletzlichen Gruppe bzw. von verletzlichen Beschwerdeführerinnen können auf demokratischem Wege kaum wirksam geschützt werden, angesichts der Tatsache, dass demokratische Entscheidungen auf dem Mehrheitsprinzip beruhen. Zudem tragen die Beschwerdeführerinnen mit Respekt vor, dass die Konvention nicht mit Verweis auf die Demokratie untergraben werden darf.

2. Zusammenfassung der Stellungnahme zum Sachverhalt

2.1. Ergänzungen zu dem in der Beschwerde vorgelegten Sachverhalt und neue Entwicklungen seit Einbringen der Beschwerde

- 3 Es ist eindeutig, dass der menschliche Einfluss die Atmosphäre, die Ozeane und das Land erwärmt hat. Einige der in den letzten Jahren beobachteten Hitzeextreme wären ohne die anthropogene Störung des Klimasystems *äusserst unwahrscheinlich* gewesen, und mit jeder weiteren Zunahme der Erderwärmung steigen die Intensität und Häufigkeit von Hitzewellen, wie der Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) in seinem kürzlich veröffentlichten AR6 unlängst bestätigte.¹
- 4 Klimabedingte Hitzewellen haben bei älteren Frauen, wie es die Beschwerdeführerinnen sind, Todesfälle und Krankheiten verursacht, sie tun dies in der Gegenwart und werden dies in der Zukunft tun. Neuere Attributionsstudien haben festgestellt, dass 30 % der hitzebedingten Todesfälle in der Schweiz dem anthropogenen Klimawandel zugerechnet werden können² und Studien in 2021 bestätigten, dass Frauen über 75 Jahre diejenige demografische Gruppe in der Schweiz mit dem höchsten Risiko für hitzebedingte Gesundheitsschäden sind.³ Dass Hitzewellen bei den Beschwerdeführerinnen bereits physisches und psychisches

¹ IPCC, Sixth Assessment Report (AR6), Climate Change 2021: The Physical Science Basis, Summary for Policymakers, A.3.1, verfügbar unter https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf (zuletzt besucht am 10. Oktober 2021).

² VICEDO-CABRERA/SCOVRONICK/SERA ET AL., The burden of heat-related mortality attributable to recent human-induced climate change, *Nature Climate Change* 11, 492–500 (2021), S. 1, verfügbar unter <https://doi.org/10.1038/s41558-021-01058-x> (*Dok. 1*).

³ RAGETTLI/RÖÖSLI, Hitzebedingte Sterblichkeit im Sommer 2019, *Primary and Hospital Care* 2021;21(03):90-95, 3 März 2021, verfügbar unter <https://doi.org/10.4414/phc-d.2021.10296>; SAUCY ET AL., The role of extreme temperature in cause-specific acute cardiovascular mortality in Switzerland: A case-crossover study, *Science of The Total Environment*, Bd. 790, 10. Oktober 2021, verfügbar unter <https://doi.org/10.1016/j.scitotenv.2021.147958>.

Leiden verursacht haben, wird in neueren Arztzeugnissen und persönlichen Stellungnahmen erneut bestätigt. Die durchschnittliche Temperatur ist in der Schweiz doppelt so stark gestiegen wie im globalen Durchschnitt. Die Einhaltung der 1,5°C-Grenze würde das Risiko hitzebedingter Übersterblichkeit und -morbidity signifikant reduzieren.

- 5 Obwohl dem Beschwerdegegner die oben genannten Fakten bekannt sind, trägt der Beschwerdegegner nicht seinen Teil dazu bei, einen globalen Temperaturanstieg von mehr als 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu verhindern; dies ist aber nötig, um die Beschwerdeführerinnen zu schützen. Neuere Studien bestätigen, dass die Klimaschutzambitionen des Beschwerdegegners nicht in Übereinstimmung mit der 1,5°C-Grenze sind. Zudem hat der Beschwerdegegner es unterlassen, für 2030 und 2050 überhaupt verbindliche Ziele zu setzen, und er hat es unterlassen, ausreichende Massnahmen um- und durchzusetzen, um sein Ziel für 2020 zu erreichen.
- 6 Neueren Studien zufolge muss der Beschwerdegegner, um die 1,5°C-Grenze einzuhalten, gewährleisten, dass die Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 auf einem Niveau sind, das verglichen mit dem Emissionsniveau von 1990 netto negativ ist.⁴ Das beinhaltet, bis 2030 eine Reduktion *inländischer* Treibhausgasemissionen um 61 % gegenüber 1990 zu erzielen.⁵ Da die meisten Emissionen des Beschwerdegegners im Ausland

⁴ Siehe *inter alia* RAJAMANI ET AL., National 'fair shares' in reducing greenhouse gas emissions within the principled framework of international environmental law, *Climate Policy* Bd. 21 Heft 8, S. 983–1004, 7. September 2021, verfügbar unter <https://doi.org/10.1080/14693062.2021.1970504>.

⁵ Siehe Climate Analytics, A 1.5°C compatible Switzerland, 15. Juni 2021, verfügbar unter https://climateanalytics.org/media/final_clean_icci_1406_aligning_switzerlands_2030_emissions_target_with_the_1-5c_paris_agreement_temperature_limit_2.pdf (zuletzt besucht am 12. Oktober 2021).

anfallen (konsumbedingte Emissionen, durch den Finanzsektor verursachte indirekte Emissionen), muss der Beschwerdegegner ausserdem solche Emissionen entsprechend verhindern und reduzieren.

2.2. **Replik auf die Argumente des Beschwerdegegners**

- 7 Der Beschwerdegegner rechtfertigt sein ungenügendes Ambitionsniveau unter anderem mit seiner behaupteten «geringen Treibhausgasintensität». Jedoch steht die Schweiz im globalen Ranking von Ländern auf Platz 9 bezüglich konsumbedingter CO₂-Emissionen pro Kopf, und der Platz der Schweiz wäre noch höher, wenn Emissionen aus der Luftfahrt und indirekte Emissionen des Finanzsektors berücksichtigt würden. Der Beschwerdegegner behauptet ferner, dass die Kosten der Emissionsreduktion in der Schweiz hoch seien, er hat jedoch zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Belege vorgelegt, die diese Behauptung untermauern würden. Zudem ist dies keine Rechtfertigung für ein ungenügendes Ambitionsniveau und auch nicht dafür, grosse Potenziale für den Klimaschutz ungenutzt zu lassen. Die Schweiz ist eines der reichsten Länder der Welt, und sie ist und wird weiterhin von der Erderwärmung besonders betroffen sein. Das Potenzial zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, einschliesslich kostengünstiger Klimaschutzpotenziale, ist sogar in wichtigen Sektoren wie Verkehr, Landwirtschaft und Finanzen bei Weitem nicht ausgeschöpft, und die zur Verfügung stehenden Massnahmen wurden unzureichend durchgesetzt.
- 8 Obwohl der Beschwerdegegner einräumt, dass es bei der Bekämpfung der Erderwärmung unerlässlich ist, Entscheidungen auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen

Erkenntnisse zu treffen, wird es aus den öffentlichen Mitteilungen der Regierung des Beschwerdegegners deutlich, dass die Entscheidungen und Vorschläge zum Klimaschutz, insbesondere bezüglich Emissionsreduktionsziele, *nicht* auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, sondern auf politischen Erwägungen. Der Beschwerdegegner behauptet regelmässig, dass seine Klimaziele, wie sie in seinem national festgelegten Beitrag (NDC) festgeschrieben sind, ihn auf einen Emissionspfad bringen würden, der mit der 1,5°C-Grenze übereinstimmt. Der Beschwerdegegner hat es jedoch versäumt, seinen fairen Anteil an den notwendigen globalen Emissionsreduktionen nach einem Ansatz zu bewerten, der, wenn er von allen Ländern befolgt würde, es ermöglichen würde, die 1,5°C-Grenze einzuhalten.

- 9 Entgegen den Behauptungen des Beschwerdegegners weist der wissenschaftliche Konsens eindeutig darauf hin, dass keine Zeit übrig ist, um Massnahmen zu ergreifen, um die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen.⁶ Da Treibhausgase über einen langen Zeitraum in der Atmosphäre verbleiben, müssen Emissionen so schnell wie möglich reduziert werden. Je länger Emissionsreduktionen verzögert werden, desto grösser die Wahrscheinlichkeit, die Grenze von 1,5°C zu überschreiten.⁷

⁶ IPCC, Special Report: Global Warming of 1.5°C, 2018 (1.5°C SR), S. 61, verfügbar unter https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/sites/2/2019/06/SR15_Full_Report_Low_Res.pdf (zuletzt besucht am 12. Oktober 2021); UNEP, Emissions Gap Report 2020, 9. Dezember 2020, S. 33 f., verfügbar unter <https://www.unep.org/emissions-gap-report-2020> (zuletzt besucht am 12. Oktober 2021); IPCC, AR6, Climate Change 2021: The Physical Science Basis, Chapter 4, Executive Summary, verfügbar unter https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Chapter_04.pdf (zuletzt besucht am 12. Oktober 2021).

⁷ IPCC, 1.5°C SR (n 6), S. 34.

3. Zusammenfassung der Stellungnahme zum Rechtlichen

3.1. Der Klimawandel in europäischen Gerichtsentscheiden und internationalen Menschenrechtsorganen

- 10 In vielen Mitgliedstaaten des Europarats haben inländische Gerichte die Notwendigkeit festgestellt, Massnahmen zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C zügig umzusetzen und zu erlassen, um Bürgerrechte, verfassungsmässige Rechte, Menschenrechte und die Rechte zukünftiger Generationen zu schützen.
- 11 Verschiedene internationale Menschenrechtsorgane, darunter der Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Menschenrechtsrat, haben anerkannt, dass der Klimawandel ein breites Spektrum an negativen Auswirkungen auf den tatsächlichen Genuss von Menschenrechten hat, einschliesslich der Rechte auf Leben und Gesundheit. Es ist anerkannt, dass Faktoren wie Geschlecht, Alter und Behinderung die Verletzlichkeit von Menschen gegenüber dem Klimawandel erhöhen und dass Massnahmen zur Begrenzung des Klimawandels daher geschlechterorientiert und für die Bedürfnisse und Gefährdungen älterer Frauen sensibel sein sollen.

3.2. Frage 1 des Gerichtshofs: Opfereigenschaft

3.2.1. Vorbemerkungen

- 12 Der Klimawandel hat eindeutig bedeutende Auswirkungen auf die Menschenrechte. Wenn den Beschwerdeführerinnen, die aufgrund ihres Alters und ihres Geschlechts einer besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppe angehören und die eindeutig belegte Auswirkungen übermässiger Treibhausgasemissionen erleiden und diesen zunehmend ausgesetzt sind, die Opfereigenschaft

abgesprochen würde, wäre fraglich, wem denn sonst die Opfereigenschaft zukommen würde. Wenn Handlungen und Unterlassungen von Staaten bei der Bekämpfung des Klimawandels ausserhalb des Anwendungsbereichs des Rechts der Menschenrechte bleiben sollten, wäre dies eine inakzeptable Folge angesichts der Praxis des Gerichtshofs in vergleichbaren Fällen des Umweltrechts.

3.2.2. Antwort auf die Frage des Gerichtshofs

- 13 Die Beschwerdeführerinnen sind direkte und potenzielle Opfer, im Sinne des Art. 34 EMRK in der Auslegung des Gerichtshofs, einer Verletzung von Art. 2 und 8 EMRK aufgrund der Unterlassung seitens des Beschwerdegegners, sie vor den Auswirkungen des Klimawandels wirksam zu schützen. Die Beschwerdeführerinnen halten die in der Beschwerde gemachten Aussagen in vollem Umfang aufrecht.
- 14 Der Gerichtshof sollte aus den folgenden Gründen die Opfereigenschaft des beschwerdeführenden Vereins (Beschwerdeführerin 1) anerkennen:
 - der Wortlaut des Art. 34 EMRK ist sehr offen und enthält nichts, das das Geltendmachen von Ansprüchen durch eine Gruppe ausschliessen würde;
 - eine flexible Auslegung der Legitimationsregeln gewährleistet den Zugang zu Gerichten;
 - der Begriff «Opfer» sollte in «evolutiver Art und Weise» interpretiert werden;
 - der Rückgriff auf kollektive Körperschaften – wie Vereine – ist eines der zugänglichen Mittel, manchmal das einzige Mittel, das verletzlischen Gruppen zur Verfügung steht, mittels dessen sie ihre Interessen

wirksam verteidigen können (*Gorraiz Lizarraga und andere v. Spanien*);

- die Beschwerdeführerin 1 ermöglicht einer besonders verletzlichen Gruppe, ihre Rechte langfristig wahrzunehmen, unabhängig vom natürlichen, altersbedingten Ausscheiden einiger ihrer Mitglieder;
- insbesondere in diesem Fall ist es von grosser Wichtigkeit, dass nicht nur eine einzelne Beschwerdeführerin, sondern auch einem Verein die Legitimation zuerkannt wird. Der Grund hierfür ist, dass die behaupteten Menschenrechtsverletzungen mit dem fortgeschrittenen Alter der betroffenen Frauen eng verknüpft sind. Das Risiko, dass einzelne Beschwerdeführerinnen während des Verfahrens vor dem Gerichtshof sterben und dass aus diesem Grund nicht mehr über ihre Beschwerde verhandelt würde, ist daher hoch.

15 Die Beschwerdeführerinnen sind zudem Opfer im Sinne von Art. 6 und 13 EMRK, wie in der Beschwerde ausgeführt.

3.2.3. Replik auf die Argumente des Beschwerdegegners

Kausalität ist keine Voraussetzung für die Opfereigenschaft

16 Die Beschwerdeführerinnen tragen vor, dass der Gerichtshof die Beschwerde als zulässig annehmen sollte, solange sie glaubhaft machen, dass sie wahrscheinlich Beeinträchtigungen erleiden werden, was sie getan haben. Die Frage des kausalen Zusammenhangs zwischen den Unterlassungen des Beschwerdegegners und den Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerinnen sollte im Rahmen der Begründetheit der Rechtssache geprüft werden.

Beschwerdeführerin 1 hat Opfereigenschaft

- 17 Entgegen der Behauptung des Beschwerdegegners ist die Beschwerdeführerin 1 durch die Unterlassung des Beschwerdegegners, seinen Teil zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5°C beizutragen, direkt betroffen, denn der erste Zweck des Vereins ist, gesundheitliche Schäden, die durch einen gefährlichen Klimawandel verursacht werden, zu verhindern. Ferner ist Beschwerdeführerin 1 direktes Opfer im Sinne des zweiten Zwecks des Vereins: die Interessen seiner Mitglieder, die ebenfalls Opfereigenschaft im Sinne von Art. 2 und 8 EMRK haben, zu verteidigen.

Beschwerdeführerinnen 2-5 sind sowohl persönlich als auch als Mitglieder einer verletzlichen Gruppe von den Folgen des Klimawandels besonders betroffen.

- 18 Die Beschwerdeführerinnen tragen vor, dass sie entgegen den Behauptungen des Beschwerdegegners sowohl *pessoallich* als auch als *Mitglieder einer besonders verletzlichen Gruppe* älterer Frauen von den Folgen steigender Temperaturen *besonders* betroffen sind, verglichen mit der Allgemeinheit. *Sie* haben unter schweren hitzebedingten Erkrankungen persönlich gelitten und leiden weiterhin daran, und *sie* waren und sind weiterhin mit jeder Hitzewelle einem realen und ernsthaften Risiko der Mortalität und Morbidität ausgesetzt, weil sie ältere Frauen sind.

Die Beschwerdeführerinnen umgehen nicht das Übereinkommen von Paris

- 19 Der Beschwerdegegner behauptet zu Unrecht, dass die Beschwerdeführerinnen versuchten, das Übereinkommen von Paris zu umgehen. Die Beschwerdeführerinnen ersuchen den Gerichtshof zu prüfen, ob die Unterlassung des Beschwerdegegners, wirksame Massnahmen zum Klimaschutz zu

unternehmen, um die Beschwerdeführerinnen vor klimabedingten Hitzewellen zu schützen, *die Konvention verletzt*. Dass die Konventionsrechte der Beschwerdeführerinnen durch die Unterlassungen des Beschwerdegegners im Klimaschutz verletzt werden, wäre sogar auch ohne das Übereinkommen von Paris der Fall. Klar ist, die Absicht des Übereinkommens von Paris war nicht, bestehende Menschenrechtsverpflichtungen zu untergraben.

3.3. Frage 2 des Gerichtshofs: Anwendbarkeit und Verletzung von Art. 2 und 8 EMRK

3.3.1. Antwort auf die Frage des Gerichtshofs

- 20 Die Beschwerdeführerinnen tragen vor, dass Art. 2 und 8 EMRK anwendbar sind, und zwar angesichts des realen und ernsthaften Schadensrisikos, das klimabedingte Hitzewellen für die Beschwerdeführerinnen darstellen, eines Risikos, das dem Beschwerdegegner voll und ganz bewusst ist und das durch den Beschwerdegegner reduziert werden kann.
- 21 Die Beschwerdeführerinnen tragen weiter vor, dass der Beschwerdegegner es versäumt hat, seine positiven Verpflichtungen gemäss Art. 2 und 8 EMRK zu erfüllen, welche beinhalten, die Beschwerdeführerinnen vor der Gefahr von Schäden durch klimabedingte Hitzewellen zu schützen. Denn der Beschwerdegegner hat geeignete Bestimmungen weder erlassen noch durch angemessene und ausreichende Massnahmen umgesetzt, um seinen Teil dazu beizutragen, einen globalen Temperaturanstieg von mehr als 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu verhindern. Die Beschwerdeführerinnen sind der Ansicht, dass dies den Beschwerdegegner dazu verpflichtet, neben Massnahmen zur Reduktion von Emissionen in der Schweiz

auch Massnahmen zur Verhinderung und Reduktion von Emissionen im Ausland, die direkt oder indirekt dem Beschwerdegegner zuzurechnen sind und unter der Kontrolle des Beschwerdegegners sind, zu ergreifen.

- 22 Zudem tragen die Beschwerdeführerinnen vor, dass der Beschwerdegegner über keinen Ermessensspielraum bezüglich des Niveaus der Zielsetzung verfügt, nämlich seinen Teil dazu beizutragen, die 1,5°C-Grenze einzuhalten. Der Ermessensspielraum des Beschwerdegegners ist auf die Festlegung der Massnahmen beschränkt, mit denen er seiner Schutzpflicht nachkommen will, sofern sie tatsächlich umgesetzt werden und zur Zielerreichung geeignet sind.

3.3.2. Replik auf die Argumente des Beschwerdegegners

Kausalität

- 23 Die Beschwerdeführerinnen weisen das Argument des Beschwerdegegners zurück, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den Unterlassungen des Beschwerdegegners und dem den Rechten der Beschwerdeführerinnen zugefügten Schaden nicht festgestellt worden sei.
- 24 Erstens haben die Beschwerdeführerinnen auf Grundlage umfangreicher wissenschaftlicher Erkenntnisse den komplexen, aber dennoch direkten kausalen Zusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen und schädlichen Auswirkungen auf die Rechte der Beschwerdeführerinnen nachgewiesen; zweitens schliesst der Beitrag mehrerer Staaten zur Emission von Treibhausgasen in die Atmosphäre nicht aus, dass der Gerichtshof feststellen kann, dass der Beschwerdegegner für seinen Teil daran Verantwortung trägt. Teilweise Verantwortung entsteht aus teilweiser Kausalität, auch wenn ein einzelner Staat

die Auswirkung nicht allein verhindern kann. Der Gerichtshof hat in den Fällen *E. und andere* und *O’Keeffe v Irland* im Kontext der positiven Schutzpflicht den «but for»-Test explizit zurückgewiesen und eine flexiblere Vorstellung der Verknüpfung zwischen dem Schaden und der Unterlassung des Staates angenommen, etwa den Standard der «realen Aussicht, das Ergebnis zu verändern oder den Schaden zu verhindern». Hierzu tragen die Beschwerdeführerinnen vor, dass angemessene vorbeugende Massnahmen mit einer realen Aussicht, den Schaden zu verhindern, zur Verfügung stehen, jedoch vom Beschwerdegegner nicht ergriffen worden sind.

Die rechtliche Natur des Übereinkommens von Paris

- 25 Die Beschwerdeführerinnen tragen vor, dass entgegen der Behauptung des Beschwerdegegners die rechtliche Natur der spezifischen Bestimmungen des Übereinkommens von Paris bei der Bestimmung des Umfangs der Schutzpflicht gemäss Art. 2 und 8 EMRK nicht entscheidend ist. Alle Bestimmungen des Übereinkommens von Paris sind Teil des internationalen Rechts, das bei der Bestimmung des Umfangs der Schutzpflicht im Sinne von Art. 2 und 8 EMRK berücksichtigt werden kann.

Vereinbarkeit der Klimaschutzambitionen der Schweiz mit der 1,5°C-Grenze und den Konventionsrechten

- 26 Die Klimastrategie des Beschwerdegegners ist nie in Übereinstimmung mit der 1,5°C-Grenze gewesen und ist auch nicht darauf angelegt. Insbesondere, vor dem Hintergrund der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des internationalen Umweltrechts und dessen Prinzipien, genügen der NDC und die langfristige Klimastrategie des Beschwerdegegners

nicht, um die für den Schutz der Beschwerdeführerinnen erforderliche 1,5°C-Grenze einzuhalten.

- 27 Der Beschwerdegegner hat nicht nachgewiesen, ob und wie er seinen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen wird, nämlich seinen Anteil dazu beizutragen, die 1,5°C-Grenze einzuhalten, und argumentiert weiterhin, dass es immer noch Zeit gebe, um den Klimawandel zu bekämpfen, trotz klarer gegenteiliger wissenschaftlicher Erkenntnisse. Der Beschwerdegegner hat auch unterlassen, seine prozeduralen Pflichten zu erfüllen, denn er hat keine angemessenen Untersuchungen und Studien durchgeführt, um das Niveau des Klimaschutzes zu bewerten und festzulegen und dabei einen Ansatz zu verfolgen, der, wenn alle Länder ihn verfolgten, in der Lage wäre, die 1,5°C-Grenze einzuhalten.

3.4. **Frage 3 des Gerichtshofs: Anwendbarkeit und Verletzung von Art. 6 EMRK**

28 Die Beschwerdeführerinnen bekräftigen, dass Art. 6 EMRK im vorliegenden Fall anwendbar ist, und dass sie keinen wirksamen Rechtsbehelf hatten, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen.

29 Entgegen der Behauptung des Beschwerdegegners fällt die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen nicht unter das allgemeine Verbot von «viertinstanzlichen» Beschwerden. Die inländischen Gerichte haben die Legitimationsregeln *willkürlich* angewandt und dabei die Rechte der Beschwerdeführerinnen gemäss Art. 10 BV sowie Art. 2 und 8 EMRK in ihrer Essenz beschnitten.

3.5. **Frage 4 des Gerichtshofs: Recht auf eine wirksame Beschwerde im Sinne von Art. 13 EMRK**

- 30 Die Beschwerdeführerinnen tragen vor, dass sie kein Recht auf eine wirksame Beschwerde im Sinne von Art. 13 EMRK bezüglich der behaupteten Verletzungen von Art. 2 und 8 EMRK hatten. Die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen wurden nicht inhaltlich beurteilt, weil die inländischen Gerichte die Legitimationsregeln willkürlich anwandten.
- 31 Entgegen den Behauptungen des Beschwerdegegners stellt die abstrakte Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, für sich alleine noch keine wirksame Beschwerdemöglichkeit dar. Art. 13 EMRK garantiert das Vorhandensein eines Rechtsmittels auf nationaler Ebene, um den Inhalt der Konventionsrechte durchzusetzen, unabhängig davon, in welcher Form sie in der nationalen Rechtsordnung gesichert sein mögen. Das Rechtsmittel muss in der Praxis wie im Recht «wirksam» sein. Und ein solches Rechtsmittel muss zur Verfügung stehen, sobald eine vertretbare Beschwerde vorliegt, in durch die Konvention garantierten Rechten beeinträchtigt zu sein. Angesichts der Natur der Beschwerden nach Art. 2 und 8 EMRK tragen die Beschwerdeführerinnen mit Respekt vor, dass ihr Anspruch in diesem Sinne «vertretbar» ist, und dass der Beschwerdegegner entsprechend verpflichtet war zu gewährleisten, dass die Beschwerdeführerinnen Zugang zu einem wirksamen Rechtsmittel hatten.

4. **Anträge an den Gerichtshof**

Die Beschwerdeführerinnen ersuchen den Gerichtshof mit Respekt festzustellen, dass:

- (1) allen Beschwerdeführerinnen die Opfereigenschaft zuerkannt wird und dass jeder ihrer Anträge nach Art. 34 bzw. 35 EMRK zulässig ist.
- (2) der Beschwerdegegner unterlassen hat, das Recht der Beschwerdeführerinnen auf Leben und Privatleben nach Art. 2 und 8 EMRK zu schützen, indem er unterlassen hat, den notwendigen legislativen und administrativen Rahmen zu schaffen, um seinen Anteil beizutragen, um einen globalen Temperaturanstieg von mehr als 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu verhindern. Dazu gehören:
 - a. die Sicherstellung eines Niveaus an Treibhausgasemissionen im Jahr 2030, das netto negativ ist, verglichen mit den Emissionen im Jahr 1990;
 - b. die Reduktion inländischer Emissionen bis 2030 um 61 % gegenüber 1990, und auf netto Null bis 2050, als inländische Komponente von a.;
 - c. die Verhinderung und Reduktion jeglicher Emissionen im Ausland, die dem Beschwerdegegner direkt oder indirekt zuzurechnen sind, in Übereinstimmung mit der Grenze von 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau;
 - d. Treibhausgasemissionen dauerhaft aus der Atmosphäre zu entfernen und in sicheren, ökologisch und sozial verträglichen Treibhausgasenken zu lagern, falls, trotz a., b., c., irgendwelche Treibhausgasemissionen unter der Kontrolle des Beschwerdegegners weiterhin vorkommen oder die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre das Niveau überschreitet, das der Grenze von 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau entspricht.

- (3) Das Recht der Beschwerdeführerinnen auf Zugang zu einem Gericht nach Art. 6 EMRK und ihr Recht auf wirksame Beschwerde nach Art. 13 in Verbindung mit Art. 2 und 8 EMRK sind verletzt worden.

Zürich, den 13. Oktober 2021

Mit freundlichen Grüssen



Cordelia Christiane Bähr
lic. iur., LL.M. Public Law (LSE),
Rechtsanwältin



Martin Looser
Rechtsanwalt